

Stadt Heidenau



**Richtlinie für die Benutzung des Kulturraumes  
im Stadthaus Heidenau - Bahnhofstraße 8**

vom 04.05.2004

## **Richtlinie für die Benutzung des Kulturraumes im Stadthaus Heidenau - Bahnhofstraße 8**

1. Die Nutzung des Raumes ist nur mit einem gültigen Nutzungsvertrag zulässig, der mit der Stadt Heidenau abgeschlossen wurde. Eine Überlassung an Dritte ist untersagt.
2. Bei der Nutzung des Raumes für Veranstaltungen ist der Nutzer für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau verantwortlich.
3. Auf die Erlaubnis einer Nutzung bzw. den Abschluss eines Vertrages über die Benutzung des Kulturraumes besteht gegenüber der Stadt kein Rechtsanspruch.
4. Auf Wunsch kann eine Küchennutzung vereinbart werden.
5. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zum Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.
6. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Dritter übt das Hausrecht aus. Die Teilnehmer der Veranstaltung und der Veranstalter selbst haben den Anordnungen der Beauftragten Folge zu leisten.
7. Soweit erforderlich, übernimmt der Hausmeister den Schließdienst und die allgemeine Aufsicht. Ist der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter nicht anwesend, ist der Nutzer der Räume dafür verantwortlich.
8. Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung aufgeräumt und gereinigt zu übergeben. Sämtliche Lebensmittel sind aus der Küche zu entfernen. Angefallener Müll ist in die bereitstehenden Tonnen im Außengelände fachgerecht getrennt zu entsorgen.
9. In den Räumlichkeiten dürfen Einrichtungen und Geräte nur mit Zustimmung nach Anweisung der Stadt angebracht werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt.
10. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Nach dem Verlassen des Gebäudes ist das Licht zu löschen und alle elektrischen Geräte (außer Kühlschrank) auszuschalten.
11. Die Benutzung der städtischen Räume geschieht auf eigene Gefahr. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Schadenersatzansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.  
Der Veranstalter hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.
12. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Raum einschließlich Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.

13. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nichteinhaltung dieser Benutzerrichtlinien entstehen.
14. Für die Benutzung der Räume werden privatrechtlich entgelte erhoben. Zur Zahlung der entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung veranlasst bzw. vornimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. die Entgeltschuld entsteht mit dem Zugang der Benutzungserlaubnis. die Nutzungsgentgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. die Stadt Heidenau kann bei Veranstaltungen eine Zahlung des Entgeltes im Voraus verlangen. Im Einzelfall kann die Stadt Heidenau vor der Nutzung der räume die Zahlung einer Kautions verlangen.
15. Es werden folgende Entgelte für die Nutzung auf der Grundlage des Okt. 7 des Entgeltverzeichnisses für Vermietung und Verpachtung sonstiger Gebäude, Gebäudeteile und Flächen (Anlage 2 zur Entgeltordnung der Stadt Heidenau vom 18.12.2003) durch Rechnungslegung erhoben:

<b>Nutzergruppe</b>	<b>Betrag in EUR</b>
Privatpersonen für Feierlichkeiten	5,00 EUR pro Stunde
Heidenauer Vereine und gemeinn. Organisationen	5,00 EUR pro Stunde
Vereine und gemeinn. Organisationen mit Sitz außerhalb von Heidenau	10,00 EUR pro Stunde
Unternehmen	15,00 EUR pro Stunde
Nutzung der Küche	10,00 EUR pro Veranstaltung
Kautions	

Vor der Nutzung ist eine Kautions von 50,00 EUR in der Stadtkasse einzuzahlen.

16. In folgenden Fällen wird auf die Erhebung von Entgelt verzichtet:
- Nutzung durch Heidenauer Kulturvereine für Proben
  - Nutzung durch die Volkshochschule „Sächsische Schweiz“ für Unterrichtszwecke
  - Nutzung durch die Musikschule „Sächsische Schweiz“ für Unterrichtszwecke
  - Nutzung durch städtische Einrichtungen
17. Bei der Nutzung an Wochenende werden die Schlüssel an den Nutzer in Absprache vorher übergeben. diese Schlüssel sind spätestens bis Mittwoch der folgenden Woche in der Stadtverwaltung abzugeben. Eine Kontrolle der Sauberkeit der Räume erfolgt durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder der Beauftragten. Erst bei Mangelfreiheit kann die Kautions bei der Rechnungslegung berücksichtigt oder zurückgezahlt werden.

Diese Richtlinie tritt am 10.05.2004 in Kraft.

Heidenau, den 04.05.2004

gez. Jacobs  
Bürgermeister